



GASTROAARGAU

Verband für Hotellerie
und Restauration

REGLEMENT
über die Passivmitgliedschaft
bei GastroAargau
Gültig ab 01. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|-------------------------------------|---|
| Art. 1 | Definition | 3 |
| Art. 2 | Voraussetzungen | 3 |
| Art. 3 | Aufnahmebedingungen | 3 |
| Art. 4 | Wirkung | 3 |
| Art. 6 | Mitgliederbeitrag | 4 |
| Art. 7 | Beendigung der Passivmitgliedschaft | 4 |
| Art. 8 | Gültigkeit / Inkrafttreten | 4 |

Im Sinne einer besseren Verständlichkeit wird in den vorliegenden Statuten und in den Reglementen von GastroAargau nur die männliche Form verwendet. Damit eingeschlossen ist jeweils die weibliche Form; GastroAargau bekennt sich ausdrücklich zur Gleichstellung der Geschlechter.

Art. 1 Definition

Natürliche Personen, welche Einzelmitglieder von GastroSuisse und GastroAargau oder Direktmitglieder von GastroSuisse waren oder welche massgeblich an einem Betrieb mit Einzel- oder Kollektivmitgliedschaft beteiligt waren, haben die Möglichkeit, in den Status der «Passivmitgliedschaft GastroAargau» zu wechseln.

Art. 2 Voraussetzungen

Das Einzel- oder Direktmitglied kann frühestens mit der Aufgabe seiner Tätigkeit als gastgewerblicher Unternehmer oder nach Verkauf seiner massgeblichen Beteiligung an einem Betrieb mit Einzel- oder Kollektivmitgliedschaft bei GastroSuisse und GastroAargau in den Status als Passivmitglied wechseln.

Eine massgebliche Beteiligung an einem Betrieb liegt vor, wenn mindestens 75 % der Eigentumsrechte an diesem Betrieb bei der natürlichen Person liegen, welche Passivmitglied werden möchte.

Die Aufgabe der Tätigkeit als gastgewerblicher Unternehmer liegt vor, wenn die natürliche Person, welche Passivmitglied werden möchte, keine Sozialversicherungsbeiträge – weder für sich selbst noch für allfällige Mitarbeitende – bei einer Ausgleichskasse abrechnet.

Art. 3 Aufnahmebedingungen

Der Wechsel in die Passivmitgliedschaft bedingt ein schriftliches Gesuch an GastroAargau (per Brief oder E-Mail).

Der Wechsel hat in der Regel nahtlos an die Einzel- oder Direktmitgliedschaft anzuknüpfen.

Die Fachabteilung von GastroSuisse prüft die Aufnahmevoraussetzungen und entscheidet über eine Aufnahme im Regelfall. Über Ausnahmefälle (insbesondere, wenn kein nahtloser Wechsel in die Passivmitgliedschaft erfolgt) entscheidet die Direktion von GastroSuisse.

Ob die Voraussetzungen einer Aufnahme als Passivmitglied erfüllt sind, entscheidet die Fachabteilung und/oder die Direktion von GastroSuisse endgültig. Ein Rekurs ist ausgeschlossen.

Art. 4 Wirkung

Die Passivmitgliedschaft erstreckt sich auf GastroAargau als Kantonalverband.

Art. 5 Rechte und Pflichten

Passivmitglieder haben weder ein Stimm- noch ein aktives oder passives Wahlrecht. Sie verpflichten sich, die Interessen des Gastgewerbes und des Verbandes zu wahren.

Die Passivmitgliedschaft beinhaltet folgende Dienstleistungen:

- Mitgliedermailing von GastroAargau
- Teilnahme an Verbandsaktivitäten von GastroAargau
- Kostenloses Jahresabonnement GastroJournal
- Mitgliedermailing von GastroSuisse

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag setzt sich aus den folgenden Teilbeträgen zusammen:

- | | | |
|---|-----|--------|
| ▪ Beitrag an GastroSuisse (Zentralverband) | CHF | 80.00 |
| ▪ Inkassospesen | CHF | 1.50 |
| ▪ Beitrag an GastroAargau (Kantonalverband) | CHF | 130.00 |

Beitragsänderungen vorbehalten

Das Inkasso erfolgt analog dem Inkasso der Beiträge von GastroSuisse.

Art. 7 Beendigung der Passivmitgliedschaft

Die Beendigung der Passivmitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung von GastroAargau.

Ein Austritt ist mittels schriftlicher Kündigung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Passivmitglieder, welche ihre Verpflichtungen nicht erfüllen oder gegen die Interessen von GastroSuisse und/oder GastroAargau verstossen, können durch die Präsidentenkonferenz von GastroSuisse oder dem Vorstand von GastroAargau jederzeit ausgeschlossen werden.

Art. 8 Gültigkeit / Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 02. Mai 2023 einstimmig genehmigt und tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.

GASTROAARGAU


Bruno Lustenberger
Präsident


Urs Kohler
Direktor